



Änderungen für Schweizer SICAV, KGK und SICAF auf Grund der neuen Verhaltensregeln der Swiss Funds & Asset Management Association SFAMA (Verhaltensregeln SFAMA)

Was ändert sich
bezüglich dem
Anwendungsbereich
der Verhaltensregeln
SFAMA gegenüber

Martin Liebi, Dr. iur.,
LL.M., Rechtsanwalt

Am 1. Januar 2015 sind die neuen Verhaltensregeln SFAMA für Schweizer SICAV, KGK und SICAF („Fonds“) in Kraft getreten. Die Verhaltensregeln SFAMA ersetzen die Verhaltensregeln für die schweizerische Fondswirtschaft vom 30. März 2009

den Verhaltensregeln vom 30. März 2009?

Die Verhaltensregeln SFAMA finden neu neben der Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV) ausdrücklich auch auf die Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen (KGK) im Sinne von Art. 98 ff. KAG und die Investmentgesellschaft mit festem Kapital (SICAF) im Sinne von Art. 110 ff. KAG Anwendung.

Sie finden jedoch gemäss dem Wortlaut der Verhaltensregeln SFAMA keine Anwendung auf die in der Schweiz vertriebenen ausländischen kollektiven Kapitalanlagen.

(„Verhaltensregeln vom 30. März 2009“).

Dieses FAQ-Dokument gibt Schweizer SICAV, KGK und SICAF im Sinne einer Gap-Analyse zwischen den Verhaltensregeln vom 30. März 2009 sowie der bereits am 1. Januar 2015 geltenden Gesetzesbestimmungen und den Verhaltensregeln SFAMA Aufschluss über die notwendigen Änderungen der Dokumente und Verträge bzw. den neuen Pflichten und Rechten und vor allem dem Zeitpunkt der Umsetzung dieser neuen Pflichten.

Bis wann müssen die in den Verhaltensregeln SFAMA vorgegebenen Änderungen umgesetzt werden?

Es besteht eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2015 innerhalb welcher Fonds und ihre Beauftragten die Umsetzungsarbeiten zur Anpassung bestehender Verträge durchzuführen haben (Z 119). Da sich die Übergangsbestimmungen der Verhaltensregeln SFAMA bloss „auf die Anpassung bestehender Verträge“ beziehen, müssen die anderen neuen Pflichten, wie bspw. die zahlreichen Verpflichtungen zum Erlass von neuen Weisungen, bereits ab dem 1. Januar 2015 umgesetzt bzw. erlassen werden. Es drängt sich demnach gegebenenfalls ein unmittelbarer Handlungsbedarf auf.

Welche neuen Pflichten gelten

für Fonds bereits ab dem 1. Januar 2015?

Wahrung und Förderung der Marktintegrität

Neu dürfen die Fonds selbst dann keine Anlagegeschäfte oder Tätigkeiten ausführen, wenn diese bloss eine Manipulation von Kursen bewirken könnten (Z 28). Die Verhaltensregeln vom 30. März 2009 sprachen noch von „Anlagegeschäften oder Tätigkeiten, die bloss eine Manipulation von Kursen bewirken“. Gemäss den Verhaltensregeln SFAMA ist demnach neu selbst die blossige Möglichkeit bzw. der blossige Anschein einer Manipulation von Kursen im Rahmen der Ausführung von gewissen Anlagegeschäften oder Tätigkeiten verpönt. Eine solche Tätigkeit bzw. ein solches Anlageverhalten stellt demnach eine verpönte Kursmanipulation im Sinne der Verhaltensregeln SFAMA dar, falls sie an irgendeinem Markt, an welchem die Fonds Wertschriften handeln, als verpönte Kursmanipulation gelten könnten bzw. den Anschein einer verpönten Kursmanipulation erwecken könnten. Es genügt, wenn bezüglich einer solchen Tätigkeit bzw. einem solchen Anlageverhalten eine leichte Fahrlässigkeit an den Tag gelegt wird.

Neu nur für KGK und SICAF: Für KGK und SICAF wird nun neu ausdrücklich klar gestellt, dass jegliche Handlungen unterlassen werden müssen, die eine transparente und marktkonforme Preisbildung an den Märkten beeinträchtigen könnten (Z 27).

Bestimmungen zur Salär- und Vergütungspolitik

Die Fonds müssen neu eine Salär- und Vergütungspolitik betreiben, die sich an den im FINMA-Rundschreiben 2010/1 Vergütungssysteme niedergeschriebenen Mindeststandards orientiert, und vor allem das Prinzip der Verhältnismässigkeit wahrt und der Grösse und dem Risikoprofil angemessen ist, sowie keine den Anlegern schadende Anreize setzt (Z 43). Die zehn im FINMA-Rundschreiben 2010/1 festgelegten Grundsätze verlangen insbesondere eine Bonuspolitik, die am langfristigen Erfolg des Fonds orientiert ist, von dessen wirtschaftlichem Erfolg gedeckt ist, die Risikopolitik angemessen berücksichtigt und das Risikobewusstsein fördert. Zudem müssen alle Funktionen/Arbeitnehmer miteinbezogen werden.

Bestimmungen über die Information der Anleger

Die Verhaltensregeln SFAMA enthalten neu verschiedene Informationspflichten. Die Fonds müssen gewährleisten, dass Anfragen um Auskunft bezüglich der Art und Weise der Berechnung des Nettoinventarwerts, der Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte sowie des Risikomanagement oder Beschwerden rasch und professionell bearbeitet werden (Z 81).

Die Verhaltensregeln SFAMA stellen nun klar, dass bei der Publikation von Performancedaten auf die SFAMA-Richtlinie zur Berechnung und Publikation der Performance von kollektiven Kapitalanlagen abzustellen ist (Z 88) und nach Massgabe der SFAMA-Richtlinie bei der Berechnung und Offenlegung von TER von kollektiven Kapitalanlagen anlässlich der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen und der Verwaltung von kollektiven Kapitalanlagen eine angemessene Kostentransparenz geschaffen werden muss (Z 89).

Neu nur für KGK und SICAF: Nur für SICAF und KGK gilt neu, dass sie eine konsistente

Informationspolitik gewährleisten müssen, die dem Risikopotenzial und dem Risikokomplexität angemessen Rechnung trägt und ein objektives Bild über die Entwicklung der kollektiven Kapitalanlagen ermöglicht (Z 80).

Welche neuen Weisungen müssen Fonds ab dem 1. Januar 2015 erlassen?

Weisung über die Gleichbehandlung von Anlegern insbesondere mittels einer Allokationsweisung

Neu müssen alle Fonds (insbesondere erstmalig auch KGK und SICAF) die notwendigen organisatorischen Massnahmen zur Verhinderung einer Bevorzugung von Anlegern in einer schriftlichen Weisung festhalten. Zudem muss eine interne Allokationsweisung die Zuteilung von Effektenhandelsgeschäften und ähnlichen Transaktionen, sofern die Fonds Sammelaufträge vor der Zuteilung auf die einzelnen Anlagevermögen erteilen, und die Verrechnung von Kosten und Auslagen regeln, die zusätzlich zum Honorar anfallen (Z 29 ff.).

Weisung bezüglich Interessenkonflikten

Die Verhaltensregeln SFAMA sehen nun ausdrücklich vor, dass die Einzelheiten der organisatorischen und administrativen Massnahmen zur Verhinderung, Beilegung und Überwachung von Interessenskonflikten in einer internen Weisung zu regeln sind (Z 42).

Neu nur für KGK und SICAF: Weisung zur „Best Execution“

KGK und SICAF müssen neu ausdrücklich ihre „Best Execution“-Policy bezüglich der Abwicklung von Transaktionen an den Effekten-, Devisen- und sonstigen Märkten zu marktconformen Konditionen in einer internen Weisung regeln (Z 36).

Neu nur für KGK und SICAF: Weisung zur Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten

KGK und SICAF müssen neu die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten sowie deren Verzicht in einer internen Weisung regeln, die die notwendige Transparenz zum Nachvollzug der Ausübung ermöglicht. Bei Routinegeschäften kann die Ausübung delegiert werden oder man kann darauf verzichten, jedoch nicht wenn die Anlegerinteressen nachhaltig tangiert werden (Z. 51 ff.).

Neu nur für KGK und SICAF: Weisung über die Teilnahme an Sammelklagen

Nehmen KGK und SICAF an mit den Anlagen verbundenen Sammelklagen teil, so muss das

Vorgehen in einer internen Weisung geregelt werden (Z 54 f.).

Neu nur für KGK und SICAF: Politik bezüglich „commission sharing agreements“ oder „soft commissions“

KGK und SICAF müssen neu erstmalig eine klare Politik bezüglich der Verwendung von „commission sharing agreements“ oder „soft commissions“ einführen (Z 38).

Welche Dokumente müssen Fonds ab dem 1. Januar 2015 abändern?

Aktenkundige Politik bezüglich „commission sharing agreements“ oder „soft commissions“

In den Akten muss eine klare Politik bezüglich der Verwendung von „commission sharing agreements“, d.h. Gebührenteilungsvereinbarungen, oder „soft commissions“, d.h. geldwerten Leistungen, auf den für Rechnung der kollektiven Kapitalanlage getätigten Börsengeschäften festgehalten und formuliert werden (Z 38). „Commission sharing agreements“ und „soft commissions“ müssen gegenüber dem Anleger transparent offen gelegt werden. Sie müssen zudem gegenüber der Revisionsstelle und dem Verwaltungsrat im Rahmen einer periodischen Berichterstattung offengelegt werden (Z 40).

Interessenskonflikte zwischen den Fonds und den Anlegern

Neu muss die Weisung über die Eigengeschäfte von Mitarbeitern auch Interessenskonflikte zwischen den Mitarbeitern und Anlegern regeln (Z 45).

Neu nur für KGK und SICAF: Weisung über die Eigengeschäfte von Mitarbeitern

KGK und SICAF müssen neu wie die SICAV auch eine geeignete Weisung für Eigengeschäfte von Mitarbeitern zur Verhinderung von missbräuchlichen Vermögensvorteilen (bspw. mittels „front running“, „parallel running“ oder „after running“), Missbrauch von Insider-Informationen, Manipulation der Zuteilung bei Emission oder IPO, Beeinträchtigung des Ansehens durch Eigengeschäfte und Umschichtung von Portfolios ohne einen im Kundeninteresse liegenden wirtschaftlichen Grund erlassen (Z 46 ff.).

Leistung von Vergünstigungen und anderen Vorteilen

Neben der Entgegennahme und Leistung von Vergünstigungen und anderen Vorteilen muss nun neu auch die Leistung von Vergünstigungen und anderen Vorteilen schriftlich geregelt werden (Z 48). Falls diese Regelung in der Form eines Vertrags erfolgt, besteht eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2015.

Bestimmungen über die Delegation von Aufgaben

Fonds dürfen Aufgaben nur an qualifizierte Dritte delegieren (Z 61). Im Rahmen der Delegation von Aufgaben eines SICAV an Dritte müssen neu die entsprechenden Bestimmungen in der rev-KKV-FINMA berücksichtigt werden. Gemäss Art. 66 Abs. 2 rev-KKV-FINMA bedarf die Delegation von wesentlichen Aufgaben, die die der Lizenz zu Grunde liegenden Umstände verändern, an einen Dritten durch einen SICAV einen schriftlichen Vertrag, indem die delegierten Aufgaben genau umschrieben werden, sowie die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten, allfällige Befugnisse zur Weiterdelegation, die Rechenschaftspflicht des Beauftragten und die Kontrollrechte des Bewilligungsträgers geregelt werden. Die Art. 66 Abs. 1 bis 4 rev-KKV-FINMA finden seit dem 1. Januar 2015 Anwendung. Es besteht bezüglich Ihrer Anwendung keine Übergangsfrist. Die rev-KKV-FINMA geht m.E. den Verhaltensregeln SFAMA vor. Deshalb müssen die Bestimmungen der rev-KKV-FINMA über die Delegation von wesentlichen Aufgaben, die die der Lizenz zu Grunde liegenden Umstände verändern, trotz der rechtlichen Natur des Delegationsvertrags schon ab dem 1. Januar 2015 und nicht erst ab dem 1. Januar 2016 angewendet werden.

Schriftliche Regelung der Aufbau- und Ablauforganisation sowie des internen Kontrollsystems

Das Weisungswesen muss neu insbesondere Ausführungen über die folgenden Punkte beinhalten:

- Ein adäquates Risikomanagement und eine periodische Information der verantwortlichen Stellen (Z 69). In diesem Zusammenhang gilt es insbesondere auch die neu am 1. Januar 2015 in Kraft getretenen Art. 67 bis 71 rev-KKV-FINMA bezüglich den Grundsätzen des Risikomanagement, den zu erlassenden internen Richtlinien, der Organisation des Risikomanagement, den Risikoarten, den Verfahren und Systemen, den Aufgaben und den Verantwortlichkeiten zu beachten. Es besteht jedoch eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2015 zur Umsetzung der Vorschriften zum Risikomanagement und zur Risikokontrolle;
- Ein angemessenes Business Continuity Management (BCM) (Z 70). Der Fond muss ein seiner Grösse und seinem Geschäftsbereich angemessenes BCM entwickeln. M.E. muss das BCM nicht soweit gehen, dass die Empfehlungen
- für das Business Continuity Management (BCM) der Schweizerischen Bankiervereinigung analog angewendet werden müssen. Diese können jedoch als Orientierungshilfe bei der Ausarbeitung eines angemessenen BCM dienen;
- **Neu nur für KGK und SICAF:** Verhaltens- und Kompetenzregeln für ausserordentliche Fälle (Z 67);
- **Neu nur für KGK und SICAF:** Eine Regelung des Zugriffs auf die für die Bewertung, die Verbuchung und das Controlling eingesetzte Software (Z 68);
- **Neu nur für KGK und SICAF:** Die Bewertung der Vermögen der kollektiven Kapitalanlagen (Z 71).

Neu nur für KGK und SICAF: Für KGK und SICAF gilt nun neu die ausdrückliche Pflicht, durch interne Vorschriften und eine geeignete Organisation die Erfüllung der gesetzlichen und zusätzlichen Pflichten nach Massgabe einer internen Richtlinie zu regeln. Aufgaben dürfen nach Massgabe eines schriftlichen Vertrags, der Schnittstellen, Verantwortlichkeiten, Zuständigkeiten, Haftungsfragen, Einsichtsrechte, Weisungsrechte und Kontrollrechte regelt, nur an Personen delegiert werden, die für eine einwandfreie Ausführung ausreichend qualifiziert sind (Z 60 ff.).

Welche Dokumente müssen Fonds bis zum 31. Dezember 2015 abändern?

Schriftliche Regelung über „commission sharing agreements“ oder „soft commissions“

Es muss eine schriftliche Regelung mit möglichen Vermögensverwaltern von kollektiven Kapitalanlagen bezüglich der Verwendung von „commission sharing agreements“, d.h. Gebührenteilungsvereinbarungen, oder „soft commissions“, d.h. geldwerten Leistungen, auf den für Rechnung der kollektiven Kapitalanlage getätigten Börsengeschäften formuliert werden (Z 39).

Welche neuen Rechte kommen Fonds ab dem 1. Januar 2015 zu?

Erleichterungen bei der Auswahl der Gegenpartei

Neu muss die Auswahl der Gegenparteien, über welche die Transaktionen abgewickelt werden, zwar immer noch nach objektiven Kriterien erfolgen, aber bloss noch unter Wahrung der Interessen der Anleger, aber nicht mehr unter „ausschliesslicher“ Wahrung der Interessen der Anleger erfolgen (Z 35). Demnach haben Fonds nun mehr Spielraum auch ihre Interessen bei der Abwägung der Auswahl einer Gegenpartei für die Abwicklung von Transaktionen zu berücksichtigen.

Welche anderen Rechtserlasse werden neu mittels Verweis ab dem 1. Januar 2015 anwendbar?

Bestimmungen zur Salär- und Bonuspolitik

Die Salär- und Bonuspolitik des Fonds muss sich neu an den Mindeststandards im FINMA-

Rundschreiben 2010/1 Vergütungspolitik orientieren (Z 43).

Bestimmungen über die Delegation von Aufgaben nach Massgabe der rev-KKV-FINMA

Im Rahmen der Delegation von Aufgaben einer SICAV an Dritte müssen neu die entsprechenden Bestimmungen in der rev-KKV-FINMA berücksichtigt werden (Z 61). Gemäss Art. 66 Abs. 2 rev-KKV-FINMA bedarf die Delegation von wesentlichen Aufgaben, die die der Lizenz zu Grunde liegenden Umstände verändern, an einen Dritten durch eine SICAV einen schriftlichen Vertrag, indem die delegierten Aufgaben genau umschrieben werden, sowie die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten, allfälligen Befugnisse zur Weiterdelegation, die Rechenschaftspflicht des Beauftragten und die Kontrollrechte des Bewilligungsträgers geregelt werden.

Zusätzliche Bemerkungen

Gleichbehandlungsprinzip

Die Verhaltensregeln SFAMA stellen nun klar, dass kein absolutes Gleichbehandlungsprinzip gilt, d.h. dass nicht alle Anlegergruppen absolut gleich behandelt werden müssen. Es gilt vielmehr ein relatives Gleichbehandlungsprinzip, d.h. Anlegergruppen können je nach Anlegerkreis unterschiedlich behandelt werden (Z 26). Die unterschiedliche Behandlung darf aber nur nach Massgabe der Ungleichheit ungleich erfolgen bzw. muss nach Massgabe der Gleichheit gleich erfolgen. Der Massstab hierfür sind grundsätzlich die finanziellen Verhältnisse, die Finanzmarktkenntnisse und die Schutzbedürftigkeit der Anlegergruppe im Einzelfall.

Die Pflicht zur Einhaltung von „Best Execution“ nur bei einer Transaktionsabwicklung an Märkten?

Die Verhaltensregeln SFAMA sehen neu eine Pflicht zur Einhaltung von „Best Execution“ nur bei der Abwicklung von Transaktionen an den Effekten-, Devisen- und sonstigen Märkten zu marktconformen Konditionen vor (Z 36). Die Verhaltensregeln vom 30. März 2009 auferlegten diese Pflicht jeder Gegenpartei für die Ausführung der Transaktion, die zudem eine ausreichende Bonität aufweisen musste. Es fragt sich demnach, ob die Pflicht zur Einhaltung einer „Best Execution“ neu für OTC-Transaktionen keine Geltung hat, weil diese an keinem Markt, sondern ausschliesslich bilateral abgeschlossen werden. Gemäss Art. 22 Abs. 1 KAG bezieht sich die Pflicht zur „Best Execution“ jedoch auch auf OTC-Transaktionen

Für Fragen, weitere Auskünfte und Informationen wenden Sie sich bitte an:

Martin Liebi

Dr. iur., LL.M., Rechtsanwalt, CAIA

mliebi@deloitte.ch
 Tel. +41 58 279 70 57
 Deloitte AG
 Regulatory, Compliance & Legal
 General Guisan-Quai 38, Postfach 2232
 8022 Zürich

Checkliste bezüglich der Fristen zur Umsetzung der neuen bzw. revidierten Bestimmungen der Verhaltensregeln SFAMA

Umsetzung ab dem 1. Januar 2015			
Nr.	Bezeichnung		Kontrollfeld
A	Neue Bestimmungen anwendbar ab dem 1. Januar 2015		
1	Bestimmungen zur Wahrung und Förderung der Marktintegrität <ul style="list-style-type: none"> • Tätigkeiten, die eine Kursmanipulation bewirken können • Fur für KGK und SICAF: Unterlassung jeder Beeinträchtigung der Preisbildung an den Märkten 		
2	Bestimmungen zur Salär- und Vergütungspolitik		
3	Bestimmungen über die Information der Anleger <ul style="list-style-type: none"> • Anfragen um Auskunft • SFAMA-Richtlinie zur Berechnung und Publikation der Performance • SFAMA-Richtlinie bei der Berechnung und Offenlegung von TER • Neu nur für KGK und SICAF: Konsistente Informationspolitik 		
B	Neue Weisungen anwendbar ab dem 1. Januar 2015		
4	Weisung über Gleichbehandlung und Allokation <ul style="list-style-type: none"> • Allokationsweisung • Neu nur für KGK und SICAF: Schriftliche Weisung zur Gleichbehandlung 		
5	Weisung bezüglich Interessenskonflikten <p>Neu nur für KGK und SICAF:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weisung zur „Best Execution“ • Weisung zur Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten • Weisung über die Teilnahme an Sammelklagen • Weisung über die Verwendung von „commission sharing agreements“ und „soft commissions“ 		
C	Ab dem 1. Januar 2015 abzuändernde Dokumente		
6	Aktenkundige Politik bezüglich „commission sharing agreements“ oder „soft commissions“		
7	Interessenskonflikte zwischen den Fonds und den Anlegern <ul style="list-style-type: none"> • Neu nur für KGK und SICAF: Weisung über die Eigengeschäfte von Mitarbeitern 		
8	Leistungen von Vergünstigungen und anderen Vorteilen		
9	Bestimmungen über die Delegation von Aufgaben		

10 Schriftliche Regelung der Aufbau- und Ablauforganisation sowie des internen Kontrollsystems

- Adäquates Risikomanagement und periodische Information
- Angemessenes Business Continuity Management
- Neu nur für KGK und SICAF:
Verhaltens- und Kompetenzregeln für ausserordentliche Fälle
Zugriff auf Software
Vermögensbewertung
Interne Organisation zur Sicherstellung der Erfüllung aller Pflichten

Umsetzung bis zum 31. Dezember 2015

Nr.	Bezeichnung	Kontrollfeld
1	Schriftliche Regelung über „commission sharing agreements“ oder „soft commissions“	

[Homepage](#)



[Deloitte AG](#)

General-Guisan-Quai 38
8022 Zurich
Switzerland

Deloitte refers to one or more of Deloitte Touche Tohmatsu Limited (“DTTL”), a UK private company limited by guarantee, and its network of member firms, each of which is a legally separate and independent entity. Please see www.deloitte.com/ch/about for a detailed description of the legal structure of DTTL and its member firms.

Deloitte AG is a subsidiary of Deloitte LLP, the United Kingdom member firm of DTTL.

Deloitte AG is an audit firm recognised and supervised by the Federal Audit Oversight Authority (FAOA) and the Swiss Financial Market Supervisory Authority (FINMA).

This publication has been written in general terms and therefore cannot be relied on to cover specific situations; application of the principles set out will depend upon the particular circumstances involved and we recommend that you obtain professional advice before acting or refraining from acting on any of the contents of this publication. Deloitte AG would be pleased to advise readers on how to apply the principles set out in this publication to their specific circumstances. Deloitte AG accepts no duty of care or liability for any loss occasioned to any person acting or refraining from action as a result of any material in this publication.

© 2015 Deloitte AG. All rights reserved.

[Unsubscribe](#)